

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR):

Informationen für Lieferanten, die Holz und Holzprodukte in die EU exportieren wollen

Berlin, 01.06.2026

Version 2.3

Seit dem 29.6.2023 gilt die EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation, EUDR). Die EUDR ersetzt ab 30.12.2025 die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und verpflichtet alle Importeure von Holz oder Holzprodukten in der EU zur Anwendung eines Sorgfaltspflichtsystems vor dem Import. Importeure müssen Informationen und Dokumente sammeln, die belegen, dass ihr Holz legal eingeschlagen wurde und entwaldungsfrei ist. Entwaldungsfrei bedeutet, dass das Holz von Flächen stammt, auf denen seit dem 31.12.2020 keine Entwaldung oder Waldschädigung im Sinne der Verordnung stattgefunden hat.

Unter die EUDR fallen z.B. Schnittholz, Holzwerkstoffe, Papier oder Möbel. Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#). Der Anwendungsbereich der EUDR mit allen betroffenen Produkten befindet sich in Anhang I am Ende der Verordnung. Auch CITES- und FLEGT-Ware ist von der EUDR betroffen.

Folgende Informationen und Dokumente müssen Sie zukünftig den EU-Importeuren (also Ihren Kunden) liefern, damit diese die Vorgaben der EUDR einhalten können:

1. Baumart (wissenschaftlicher Name)
2. Land des Holzeinschlags
3. Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde
4. Zeitpunkt oder Zeitraum des Holzeinschlags
5. Nachweise, dass das Holz legal eingeschlagen wurde
6. Nachweise, dass das Holz entwaldungsfrei ist

Auf den folgenden Seiten finden Sie Hinweise zu den einzelnen Punkten.

Fehlen die notwendigen Informationen und Nachweise, wird die Ware von den Zollbehörden in der EU nicht zum Import freigegeben. Es drohen Lagergebühren an den Grenzen der EU, bis die nötigen Informationen vorliegen, oder die Ware muss zurückgeschickt werden. Zudem müssen die Importeure mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Die EUDR gilt für alle Holzprodukte, die ab dem 29.6.2023 eingeschlagen und ab dem 30.12.2025 in der EU in Verkehr gebracht werden. Es ist deshalb wichtig, dass Sie die nötigen Informationen bereits jetzt sammeln. Ohne diese Informationen werden Sie ab 30.12.2025 nicht mehr in der Lage sein, Holzprodukte in die EU zu exportieren.

Bitte informieren Sie bereits jetzt Ihre Holzlieferanten über diese neue Verordnung und geben Sie Ihnen dieses Dokument weiter. Nur so können Ihre Lieferanten Ihnen die nötigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Hinweise zu den Informationen und Dokumenten, die Importeure in der EU zukünftig benötigen, um die Anforderungen der EUDR erfüllen zu können:

1. Baumart (wissenschaftlicher Name)

Benötigt werden die wissenschaftlichen Namen aller (möglicherweise) im Produkt enthaltenen Baumarten. Die bloße Angabe der Gattung (z.B. *Pinus* spp. oder *Eucalyptus* spp.) reicht nicht aus! Es müssen sowohl Gattung als auch Art angegeben werden (z.B. *Pinus radiata* oder *Eucalyptus globulus*).

Bitte beachten Sie, dass die europäischen Behörden mittels Laboruntersuchungen (mikroskopische Analyse, Genanalyse) in der Lage sind, Angaben zu Baumarten zu überprüfen.

2. Land des Holzeinschlags

Benötigt wird das Land bzw. die Länder des Holzeinschlags der jeweiligen Baumarten. Falls sich die Entwaldungs- oder Legalitätsrisiken innerhalb eines Landes unterscheiden, muss außerdem die Region angegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass die europäischen Behörden mittels Laboruntersuchungen (Genanalyse, Isotopenanalyse) in der Lage sind, Angaben zum Land des Holzeinschlags zu überprüfen.

3. Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde

Benötigt werden exakte Geokoordinaten aller Grundstücke, auf denen das im Produkt enthaltene Holz (möglicherweise) eingeschlagen wurde. Bei Flächen unter 4 Hektar reicht ein Punkt, ab 4 Hektar wird eine ausreichende Anzahl an Punkten benötigt, um den Umriss des Grundstücks beschreiben zu können. Koordinaten bestehen aus einem Breitengrad- und einem Längengradwert, es müssen mindestens sechs Dezimalstellen angegeben werden. Zusammen mit den Geokoordinaten muss auch das verwendete Koordinatensystem mitgeteilt werden. Die EU verlangt die Angabe von Geokoordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (EPSG:4326). Falls die Koordinaten in einem anderen System vorliegen, müssen diese vom Importeur in WGS 84 umgewandelt werden.

Bitte beachten Sie, dass Importeure die Menge der importierten Produkte sowie die Koordinaten bei jedem einzelnen Import in ein Onlineportal der EU eingeben müssen. Über dieses Portal kann die EU unrealistische Angaben erkennen, z.B. wenn Lieferanten die gleichen Koordinaten an mehrere Importeure senden, obwohl das Holz von anderen Flächen stammt.

4. Zeitpunkt oder Zeitraum des Holzeinschlags

Benötigt werden Informationen zu Zeitpunkt oder Zeitraum des Holzeinschlags für jedes der angegebenen Grundstücke. Die EU definiert den Zeitraum des Holzeinschlags als die „*Dauer der entsprechenden Erntevorgänge*“.

Bitte beachten Sie, dass die europäischen Behörden mittels der Auswertung von Satellitenbildern feststellen können, ob im angegebenen Zeitraum Holzeinschlag auf den angegebenen Flächen stattgefunden hat.

5. Nachweise, dass das Holz legal eingeschlagen wurde

Die EUDR fordert, dass das Holz gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes eingeschlagen wurde. Folgende Rechtsvorschriften werden in der EUDR erwähnt:

- *Landnutzungsrechte*
- *Umweltschutz*
- *forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen*
- *Rechte Dritter*
- *Arbeitnehmerrechte*
- *völkerrechtlich geschützte Menschenrechte*
- *der Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent — FPIC), auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker*
- *Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften*

Welche Nachweise jeweils erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu beweisen, hängt von den gültigen Gesetzen im Land des Holzeinschlags sowie den örtlich bekannten Legalitätsrisiken ab. Je nach Situation sind einzelne Aspekte möglicherweise nicht relevant, insbesondere bei Holz aus Ländern, in denen es keine Hinweise auf illegalen Holzeinschlag gibt.

Falls im Einschlagsgebiet oder in dessen Nähe indigene Völker präsent sind, muss nachgewiesen werden, dass deren Rechte nicht verletzt wurden.

Falls es im Land des Holzeinschlags gesetzliche Vorgaben zu Einschlagsgenehmigungen gibt, müssen diese Genehmigungen übermittelt werden. Gleiches gilt für gesetzlich vorgeschriebene Frachtpapiere. Falls für den Einschlag auf privatem Land keine Genehmigung erforderlich ist, müssen andere Legalitätsnachweise erbracht werden. Zudem können international anerkannte Zertifizierungssysteme beim Nachweis der Legalität unterstützen.

Es sind außerdem Nachweise über die Lieferkette erforderlich (Lieferscheine oder Rechnungen), um den Zusammenhang zwischen der angegebenen Waldfläche sowie den Legalitätsnachweisen und dem exportierten Holzprodukt herstellen zu können. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die gelieferten Dokumente dem exportierten Holz entsprechen und plausibel hinsichtlich Zeit- und Mengenangaben sind.

Bei Holz aus Ländern mit häufigem illegalem Holzeinschlag oder mit Korruptionsproblemen sind zudem weitere Risikominderungsmaßnahmen erforderlich.

Holz, das mit einer gültigen FLEGT-Genehmigung in die EU importiert wird, gilt gemäß EUDR als legal eingeschlagen. Alle anderen in diesem Dokument genannten Kriterien müssen jedoch auch für FLEGT-Waren erfüllt werden.

6. Nachweise, dass das Holz entwaldungsfrei ist

Importeure müssen nachweisen, dass ihre importierten Produkte nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben. Der Importeur kann dafür z.B. Satellitenbilder nutzen. Falls weitere Nachweise vorliegen, dass das Produkt entwaldungsfrei ist, sollten diese zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Bei Ländern, in denen es laut Einschätzung der EU ein geringes Entwaldungsrisiko gibt, reicht die Angabe der Geokoordinaten, um nachzuweisen, dass das Holz entwaldungsfrei ist. Die entsprechende Liste finden Sie [hier](#).

Bei Fragen, welche spezifischen Informationen und Nachweise für Ihr Land erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, Ihren Verband und/oder Ihre Kunden in der EU.

Nachfolgend finden Sie die Unterzeichner dieses Schreibens:

DANSK TRÆFORENING
Danish Timber Trade Federation

